



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Juni 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Düsseldorf
40408 Düsseldorf

Dr. Tobias Schröder
Telefon 0211 837-2714
Telefax 0211 837-2200
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Verteilung der Fördermittel

Mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11.10.2021 wurde die Förderung von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen neu geregelt.

Die im vorliegenden Erlass geregelte Verteilung der Fördermittel auf die Antragstellerinnen und Antragsteller steht unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers über das Haushaltsgesetz des Jahres 2026.

1. Antragsberechtigt sind gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinien Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen i.S.d. Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO), sofern sie einer der folgenden Gruppen angehören:
 - Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Mitglieder
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - sonstige gemeinnützige Träger
 - die Verbraucherzentrale NRW

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

2. Förderanträge können im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.08. für das folgende Förderjahr ausschließlich über das digitale Antragsverfahren des Fachverfahrens „familien.web“ (<https://www.familien.web.nrw.de/>) gestellt werden.

3. Gefördert werden Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften. Diese sind bis zu einem jährlichen Förderhöchstsatz von 59.000 Euro je Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Förderfähig sind die Bruttopersonalausgaben, d.h. das Entgelt, der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung sowie sonstige auf die konkrete Fachkraft bezogene Personalausgaben (z.B. Vermögenswirksame Leistungen, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit).

4. Regionale Verteilung

Die Fördermittel werden für ein bedarfsgerechtes regionales Beratungsangebot auf die Kreise und kreisfreien Städte kalkulatorisch aufgeteilt. Dazu werden jeweils hälftig die Zahl der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Anzahl der volljährigen Empfängerinnen und Empfängern von SGB II- und SGB XII-Leistungen im jeweiligen Referenzzeitraum (siehe dazu unter 8.) berücksichtigt.

Die aktualisierte regionale Verteilung wird jährlich im Juni mit Wirkung für das kommende Förderjahr veröffentlicht. **Die regionale Verteilung für das Förderjahr 2026 ist diesem Erlass als Anlage 1 beigelegt.**

5. Zuteilung auf die Beratungsstellen

Innerhalb des Gebiets eines Kreises / einer kreisfreien Stadt werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel unter allen förderfähigen Antragsstellerinnen und Antragsstellern auf der Basis der im

Förderantrag für den jeweiligen Referenzzeitraum (siehe dazu unter 8.) gemeldeten Anzahl von Beratungsfällen verteilt. Die Förderung erfolgt in Schritten von 0,25 VZÄ. Die VZÄ-Anteile werden dabei vollständig auf die antragsstellenden und förderfähigen Beratungsstellen verteilt.

6. Die Förderung einer Fachkraft erfolgt mit mindestens 0,25 VZÄ.
7. Vorliegen eines Beratungsfalles i.S. dieses Erlasses
Förderfähig sind ausschließlich abgeschlossene Verbraucherinsolvenzberatungsfälle. Der Abschluss erfolgt dabei entweder durch eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung oder durch das Ausstellen einer Bescheinigung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch die Beratungsstelle. Regelinsolvenzen sind keine Beratungsfälle i.S. dieses Erlasses und dürfen daher bei den Fallzahlen nicht mitgezählt werden.

- 7.1 **Erfolgreiche außergerichtliche Einigungen** zeichnen sich – in Abgrenzung zu erfolgreichen (Teil-)Regulierungen von Schulden im Rahmen der Schuldnerberatung – dadurch aus, dass es sich um eine Gesamtsanierung auf der Grundlage eines Plans handelt.

Das bedeutet, dass es sich erstens um eine systematische, schriftliche Kontaktierung sämtlicher Gläubiger mit dem Ziel einer vollständigen Schuldenregulierung handelt, welche den Anforderungen an einen Schuldenbereinigungsplan i.S.v. § 305 InsO genügt. Dazu bedarf es eines schriftlichen (Gesamt-)Plans, der den gerichtlichen Anforderungen an einen Schuldenbereinigungsplan genügt, u.a. Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhält-

nissen des Schuldners sowie einen Zahlungsplan enthält. Gleichzeitig besteht inhaltliche Gestaltungsfreiheit, wie eine mögliche Einigung mit den Gläubigern erreicht werden soll.

Seite 4 von 10

Zweitens ist erforderlich, dass die Schuldenregulierung vor dem Hintergrund der konkreten Möglichkeit des Gangs in ein Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgt. Das bedeutet, dass Überschuldung vorliegt, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren vom Rat-suchenden grundsätzlich angestrebt wird und der Versand des Schuldenbereinigungsplans vor diesem Hintergrund erfolgt.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei niedrigschwelligen Schuldenregulierungen im Rahmen der Schuldnerberatung, etwa durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit einzelnen Gläubigern, nicht um außergerichtliche Einigungen i. S. d. Förderbestimmungen. Ebenso gelten Stundungen oder Teileinigungen, die keine dauerhafte Schuldenregulierung zur Folge haben, nicht als erfolgreiche außergerichtliche Einigungen.

7.2 Bescheinigungen über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs werden im Falle des Scheiterns eines Einigungsversuchs im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgestellt. Sie sind gemäß der Anlage 2 zu diesem Erlass aktenkundig zu machen.

Bei der Erfassung der Fälle sind die Ausführungen in der diesem Erlass beigefügten Anlage 2 „Anzahl abgeschlossener Beratungsfälle – Verbesserung der Datenqualität“ unbedingt zu beachten!

8. Referenzzeitraum

Seite 5 von 10

Der Referenzzeitraum ist jeweils das Vor-Vor-Jahr des Jahres, für das Förderung beantragt wird. (Bei einem Förderantrag für 2025 ist 2023 maßgeblich, für 2026 das Jahr 2024 usw.)

9. Die Fördermittel werden jährlich beantragt und bewilligt.

10. Verwendung nicht abgerufener Fördermittel

Werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in einzelnen Kreisen oder kreisfreien Städten nicht vollständig ausgeschöpft, kann die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen ihres Ermessens diese Mittel im Einzelfall zur Sicherstellung eines flächendeckenden Beratungsangebotes sowie der Vermeidung wirtschaftlicher Härten in allen Kreisen und kreisfreien Städten einsetzen. Dazu können Stellen, die im Vergleich zum Vorjahr aufgrund besonderer Umstände Verluste hinnehmen müssen (reguläre Förderung), ausnahmsweise einen Ausgleich dieser Verluste erhalten.

Eine Präjudizwirkung im Hinblick auf die Folgejahre besteht nicht. Eine separate Antragstellung der betroffenen Beratungsstellen ist nicht erforderlich.

Weiterhin können diese Mittel eingesetzt werden, um nach Ende der Antragsfrist eingehende Anträge auf Förderung zu bedienen. Dazu können in denjenigen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Fördermittel noch nicht vollständig ausgeschöpft sind, Fördermittel bis zum 30.06. des laufenden Förderjahres beantragt werden.

11. Außerkrafttreten von Erlassen

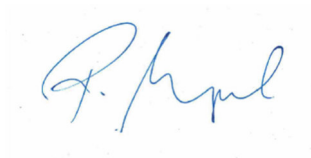
Seite 6 von 10

Der Erlass zur Fördermittelverteilung vom 25.06.2024 tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses außer Kraft.

Hinweis:

Es erfolgt zeitnah ein gesonderter Erlass zu erweiterten Fördermöglichkeiten von Fachkräften vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels. Dieser thematisiert die Erweiterung des Berufekatalogs i.S.v. Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien (vgl. dazu bereits den Erlass vom 02.12.2024, https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/erlass_berufekatalog_021224.pdf) sowie die Förderfähigkeit von Rentner:innen.

Im Auftrag



Regina Vogel

Anlagen:

- Regionale Verteilung der Fördermittel für das Förderjahr 2026
- Information: Anzahl abgeschlossener Beratungsfälle – Verbesserung der Datenqualität

Regionale Verteilung der Fördermittel Verbraucherinsolvenzberatung

Anlage 1:

Kreis/ kreisfreie Stadt	Förderjahr 2025	Verteilung Förderjahr 2026
Bielefeld, kreisfreie Stadt	3,75	3,50
Bochum, kreisfreie Stadt	4,00	4,00
Bonn, kreisfreie Stadt	3,25	3,25
Bottrop, kreisfreie Stadt	1,25	1,25
Dortmund, kreisfreie Stadt	7,75	7,75
Duisburg, kreisfreie Stadt	6,25	6,25
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	6,50	6,25
Ennepe-Ruhr-Kreis	3,00	3,00
Essen, kreisfreie Stadt	7,50	7,25
Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	3,75	3,75
Hagen, kreisfreie Stadt	2,25	2,25
Hamm, kreisfreie Stadt	2,00	1,75
Herne, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Hochsauerlandkreis	2,00	2,00
Köln, kreisfreie Stadt	12,00	11,75
Krefeld, kreisfreie Stadt	2,50	2,50
Kreis Borken	2,75	2,75
Kreis Coesfeld	1,75	1,75
Kreis Düren	2,50	2,50
Kreis Euskirchen	1,50	1,75
Kreis Gütersloh	2,75	2,75
Kreis Heinsberg	2,25	2,25
Kreis Herford	2,25	2,25
Kreis Höxter	1,00	1,00
Kreis Kleve	2,50	2,75
Kreis Lippe	3,00	3,00
Kreis Mettmann	4,50	4,50
Kreis Minden-Lübbecke	2,75	3,00
Kreis Olpe	1,00	1,00
Kreis Paderborn	2,75	2,75
Kreis Recklinghausen	6,75	6,50
Kreis Siegen-Wittgenstein	2,25	2,25
Kreis Soest	2,50	2,50
Kreis Steinfurt	3,50	3,75
Kreis Unna	3,75	3,75
Kreis Viersen	2,50	2,50
Kreis Warendorf	2,25	2,25
Kreis Wesel	4,25	4,25
Leverkusen, kreisfreie Stadt	1,75	1,75
Märkischer Kreis	3,75	3,75
Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	3,25	3,25
Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Münster, kreisfreie Stadt	2,75	2,75
Oberbergischer Kreis	2,25	2,25
Oberhausen, kreisfreie Stadt	2,50	2,50
Remscheid, kreisfreie Stadt	1,25	1,25
Rhein-Erft-Kreis	4,00	4,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,50	2,50
Rhein-Kreis Neuss	4,00	4,00
Rhein-Sieg-Kreis	5,00	5,00
Solingen, kreisfreie Stadt	1,50	1,75
Städteregion Aachen, Kreis	5,50	5,75
Wuppertal, kreisfreie Stadt	4,25	4,25
Gesamt	177,00	177,00

Anzahl abgeschlossener Beratungsfälle – Verbesserung der Datenqualität

Anfang 2024 hat der Landesrechnungshof die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung überprüft. Dabei wurde im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen festgestellt, dass bei der Mehrzahl der geprüften Beratungsstellen die gemeldeten Daten zur Anzahl, Art und Erledigung von Beratungsfällen nicht nachvollziehbar belegt werden konnten. Eine Prüfung des MKJFGFI, in deren Rahmen die Anzahl von Bescheinigungen über gescheiterte außergerichtliche Einigungen, die die geförderten Beratungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens im Familien.web angegeben haben, mit der amtlichen Statistik¹ verglichen wurde, hat darüber hinaus in vielen Fällen zu unplausiblen Ergebnissen geführt:

Beim Vergleich der beiden Datensätze wurde deutlich, dass in einigen Kreisen im Kalenderjahr z.T. erheblich mehr Bescheinigungen ausgestellt worden sein sollen, als Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt wurden.

Selbst unter Berücksichtigung bestimmter statistischer Unschärfen wirft dies z.T. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Fallzahlen in den betroffenen Kreisen auf. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, weil neben den geförderten Beratungsstellen noch weitere anerkannte Beratungsstellen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bescheinigungen ausstellen.

¹ <https://www.landesdatenbank.nrw.de>

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin auf Bitte des MKJFGFI in betroffenen Kreisen und Städten ausgewählte Beratungsstellen zur Plausibilisierung ihrer im Rahmen des Förderverfahrens gemachten Angaben aufgefordert. Dabei konnten Beratungsfälle in z.T. erheblichem Umfang nicht nachgewiesen werden.

Wie sich aus den Förderrichtlinien für die Verbraucherinsolvenzberatung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Erlass zur Verteilung der Fördermittel ergibt, sind die Fallzahlen für die Verteilung von Fördermitteln von unmittelbarer Bedeutung. Seit dem Förderjahr 2022 werden in denjenigen Kreisen, in denen die zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente nicht für alle Antragstellenden ausreichen, die Fördermittel anhand der im Antrag angegebenen abgeschlossenen Beratungsfälle verteilt.

Unzutreffende Fallzahlen haben damit unmittelbaren Einfluss nicht nur auf die eigene Förderung, sondern auch auf die Förderung anderer Beratungsstellen im Kreis bzw. in der Stadt.

Aus diesem Anlass wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Definition eines Beratungsfalles in Ziffer 7 des vorstehenden Erlasses hingewiesen.

Klarstellender Hinweis:

Da es aus unterschiedlichen Gründen zu Abweichungen zwischen den Anforderungen der Bundesstatistik und den förderrelevanten Fallzahlen im Sinne der Landesförderung kommt bzw. kommen kann (beispielsweise: fehlende Einwilligung im Sinne der Bundesstatistik, unterschiedliche Definition einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung), ist eine ungeprüfte Übernahme der im Rahmen der Bundesstatistik gemeldeten Fallzahlen in den Förderantrag nicht ausreichend. Vielmehr ist anhand einer aus der Fachsoftware zu generierenden Liste konkret zu ermitteln,

welche Beratungsfälle im jeweiligen Referenzjahr entweder durch eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung oder das Ausstellen einer Scheiternsbescheinigung im Sinne des beigefügten Erlasses abgeschlossen wurden. Das Datum der Bescheinigung ist für die Zuordnung zum jeweiligen Referenzzeitraum maßgeblich.

Seite 10 von 10

Bitte machen Sie sich im Vorfeld der Antragstellung für 2026 (erneut) mit diesen Vorgaben vertraut und stellen Sie korrekte Fallzahlen im Förderantrag sicher.

Wenden Sie sich bei Fragen an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Bezirksregierung und MKJFGFI werden die Fallzahlen für das Förderjahr 2026 mit besonderer Aufmerksamkeit prüfen. Betroffene Beratungsstellen werden bei Auffälligkeiten zur Plausibilisierung der angegebenen Fallzahlen durch die Vorlage einer anonymisierten Liste abgeschlossener Beratungsfälle aufgefordert. Aus dieser müssen die einzelnen Beratungsfälle eindeutig identifizierbar hervorgehen. Weitere Maßnahmen, wie etwa Stichproben oder Vor-Ort-Prüfungen, sind ausdrücklich vorbehalten.

Erweisen sich die Angaben zu den Fallzahlen als nicht zutreffend, wird die Bezirksregierung eine Ablehnung des Förderantrages bzw. eine die Rücknahme des Zuwendungsbescheides nach § 48 des Verwaltungsgesetzes NRW prüfen. Wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre, wird die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert.